

## **BGer 5A\_123/2017 vom 3. Mai 2017**

Bundesgericht, 2017-05-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_123\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_123_2017)

FR: TF 5A\_123/2017 du 3 mai 2017

IT: TF 5A\_123/2017 del 3 maggio 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Entscheid vom 30. Januar 2017 wies das Obergericht des Kantons Bern ein Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung dreier Rechtsvorschlagsfristen ab.

Gegen diesen Entscheid hat der Beschwerdeführer am 11. Februar 2017 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Mit Verfügung vom 13. Februar 2017 hat das Bundesgericht dem Beschwerdeführer - in Beantwortung eines entsprechenden Ansinnens - mitgeteilt, dass das Bundesgericht nicht via E-Mail verkehrt. Es hat ihn zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils in der Schweiz aufgefordert ( Art. 39 BGG ), wobei ohne Gegenbericht davon ausgegangen werde, dass Zustellungen weiterhin an seine bekannte Schweizer c/o-Adresse erfolgen können. Zugleich hat es einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einverlangt ( Art. 62 BGG ). Diese Verfügung ist am 21. Februar 2017 zugestellt worden. Nachdem der Beschwerdeführer den Kostenvorschuss nicht binnen Frist geleistet hatte, ist ihm mit Verfügung vom 20. März 2017 eine Nachfrist zur Vorschussleistung gemäss Art. 62 Abs. 3 BGG gesetzt worden (unter Androhung des Nichteintretens bei nicht innert der Nachfrist erfolgten Zahlung). Der Beschwerdeführer hat diese Verfügung nicht abgeholt und den Kostenvorschuss binnen Nachfrist nicht geleistet.

Androhungsgemäss ist demnach gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung auf die Beschwerde nicht einzutreten.

#### **E. 2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.